

Feuerwehr March Förderverein e.V D-79232 March (Breisgau)

FEUERWEHR MARCH FÖRDERVEREIN e.V.

Nimburger Straße 8 79232 March (Breisgau)

1. Vorsitzender Jürgen Brüchig

Tel.: 07665 95684 Mobil: 0172 3598518 Mail: juergen.bruechig@ feuerwehr-march-fv.de

Web: www.feuerwehr-march-fv.de
Amtsgericht Freiburg: VR 701111

Volksbank Freiburg

IBAN: DE53 6809 0000 0050 0112 08

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ort, Datum

Name des Mitglieds / der Institution / des Vereins			
Gesetzlicher Vertreter			
Geburtsdatum/Gründungsdatum			
Straße, Haus-Nr.			
PLZ, Ort			
Telefon-Nr.			
E-Mail-Adresse			
IBAN			
Kreditinstitut			
Mitgliedsbeitrag	Ich zahle den jährlichen Mindestbeitrag (derzeit € 20,–)	Ich zahle einen jährlichen Betrag in Höhe von:	€
Hiermit erkläre ich den Beitritt zum Feuerwehr March Förderverein e.V. ch bin damit einverstanden, dass diese freiwillig angegebenen personenbezogenen Daten mit dem Feuerwehrverwaltungsprogramm "MP-FEUER" verarbeitet werden. ch wurde darauf hingewiesen, dass ich die Einwilligung zur Erfassung der freiwilligen Angaben verweigern und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann, ohne dass nir daraus Nachteile entstehen			
Ort, Datum	Unterschrift		
mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die vom Feuer	rwehr March Förderverein e.V. auf mein (uns	(unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich v serem) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meir	lch kann

Unterschrift

SATZUNG

Feuerwehr March Förderverein e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Feuerwehr March Förderverein e.V."
- [2] Der Sitz des Vereines ist 79232 March
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg einzutragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereines

- [1] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- [2] Zweck des Vereines ist die F\u00f6rderung des Feuerschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde March und Werbung für den Feuerschutzgedanken
 - b) Förderung der Arbeit in der Jugendabteilung, der Einsatzabteilung und der Ehrenabteilung der Feuerwehr
 - c) Gewinnung interessierter Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr
 - d) materielle Hilfe für den Dienstbetrieb, die Einsatzbereitschaft und Unterstützung der Kameradschaft der Feuerwehr March.

§ 3 Selbstlosigkeit und Begünstigungsverbot

- [1] Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke
- [2] Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- [3] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögensbildung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde March, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Feuerschutzes in der Gemeinde March zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge sind am 31.03. jeden Jahres fällig
- [3] Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereines durch ihre ideelle oder materielle Hilfe unterstützen und fördern wollen. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
- [2] Die Mitgliedschaft beginnt mit Entgegennahme des Aufnahmeantrages, wenn diesem nicht binnen Monatsfrist widersprochen wird.
- [3] Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
- [4] Der Austritt muss schriftlich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der bereits bezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Insbesondere wenn das Mitglied die Interessen des Vereines verletzt, oder Beschlüsse des Vereines in grober Weise missachtet hat. Des Weiteren kann ein Ausschluss dann erfolgen, wenn der Rückstand für den Mitgliedsbeitrag 2 Jahresbeiträge erreicht hat.
- [6] Dem ausgeschlossenem Mitglied ist sein Ausschluss unverzüglich von der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind
 - a) Mitgliederversammlung
 - a) Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführere) einem bis zu vier Beisitzern
 - f) einem Vertreter der Feuerwehr March
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden, mit Ausnahme des Feuerwehrvertreters, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Der 1. Vorsitzende beruft nach Bedarf die Vorstandsitzungen ein.
- [4] Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines aufgrund der Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich wie folgt vertreten:
 - a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein,
 - b) der 2. Vorsitzende vertritt zu zweit mit dem Schriftführer oder dem Kassenwart.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist ein Ersatzmitglied in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode zu wählen.

- [7] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist, wobei der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sein muss.
- [8] Bei Abstimmung entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- [9] Der Vertreter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant der Feuerwehr March. Bei Verhinderung kann er einen Vertreter aus der Feuerwehr March benennen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- [1] Einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung kann durch Bekanntgabe im Gemeindeblatt March erfolgen.
- [4] Die Tagesordnung wird durch den Vorstand aufgestellt. Anträge von Mitgliedern sind beim Vorstand schriftlich 14 Tage vor der Versammlung einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereines
- [6] In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, soweit sie volljährig (natürliche Person), bzw. rechtsfähig (juristische Person) und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.
- [7] Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.
- [8] Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt; bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (9) Wahlen erfolgen grundsätzlich durch öffentliche Abstimmung mit Handzeichen. Bei Widerspruch gegen die öffentliche Abstimmung ist geheim zu wählen. Das Wahlergebnis ist sodann vom Vorstand und einem Mitglied der Mitgliederversammlung festzustellen.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben wird.

§ 10 Kassenprüfung

- [1] Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren zwei Mitglieder des Vereins zum Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- [2] Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Dem Vorstand ist darüber ein schriftlicher Kassenprüfbericht zu erstellen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung diesen Kassenprüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösungen

- Eine Satzungsänderung kann von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- [2] Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der Vorstandsmitglieder beschlossen hat oder aber drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich die Auflösung des Vereines verlangt haben.
- (4) Bei Auflösung des Vereines findet § 4 der Satzung Anwendung.

§ 12 Satzungsvollmacht

- [1] Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln ermächtigt, Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung und künftiger Satzungsbeschlüsse vorzunehmen, soweit sie nach Ansicht des Registergerichtes oder des Finanzamtes für die Eintragungsfähigkeit oder zur Erlangung der Erhaltung von Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigungen erforderlich sind und den Sinn der betreffenden Bestimmungen und die mit ihnen verfolgten Absichten nicht verfälschen. Die Mitglieder sind von solchen Änderungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (2) Unbeschadet der zwischenzeitlichen Gültigkeit seiner Beschlüsse hat der Vorsitzende in solchen Fällen auf Verlangen eines Zehntels der Vereinsmitglieder unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann die entsprechenden satzungsändernden Beschlüsse zu fassen hat.

§ 13 Sonstiges

Die Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern beschlossen und der ersten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

March, 09.03.2015